

Bevollmächtigung zur Anmeldung der Eheschließung

(§§ 1303 ff. BGB, Art. 10 und 13 EGBGB, §§ 13ff PStG)

Persönliche Angaben

Angaben zur Person

Name, Vorname:

Geburtstag, Geburtsort:

Staatsangehörigkeit:

deutsch

Rechtliche Zugehörigkeit zu einer Kirche¹:

Wohnort und Wohnung:

Familienstand:

ledig

geschieden

verwitwet

Anzahl der Vorehen

Erklärungen

Ich bin mit meiner(m) Verlobten nicht in gerader Linie miteinander verwandt, auch nicht durch frühere leibliche Verwandtschaft. Wir sind keine voll- oder halbbürtigen Geschwister.

Mein(e) Verlobte(r) und ich sind durch Annahme als Kind voll- oder halbbürtige Geschwister. Uns ist bekannt, dass wir beim Familiengericht die Befreiung von diesem Eheverbot beantragen müssen.

Ich habe mit meiner(m) Verlobten kein gemeinsames Kind.

Ich habe mit meiner(m) Verlobten gemeinsame Kinder (Die Geburtsurkunden werden vorgelegt)

Ich habe keinen Abkömmling, mit dem ich in fortgesetzter Gütergemeinschaft lebe.

Ich lebe in fortgesetzter Gütergemeinschaft mit den nachstehend aufgeführten minderjährigen oder unter Betreuung stehenden Abkömmling.
Name, Vorname(n), Geburtstag und -ort, Wohnort und Wohnung

¹ Eingetragen werden können nur Religionen, die der öffentlich-rechtlichen Gemeinschaft angehören.

Namensführung in der Ehe

Das Merkblatt zur Namensführung in der Ehe (auf der nächsten Seite!) habe ich zur Kenntnis genommen!

Wir wollen den

- Geburtsnamen / Familiennamen des Mannes
- Geburtsnamen / Familiennamen der Frau

zu unserem gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen) bestimmen.

- Wir wollen keine Erklärung zur Namensführung in der Ehe abgeben.

Da mein Name nicht gemeinsamer Familienname (Ehename) werden soll, will ich dem gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen)

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> meinen Geburtsnamen | <input type="checkbox"/> einen Teil meines Geburtsnamens |
| <input type="checkbox"/> meinen Familiennamen | <input type="checkbox"/> einen Teil meines Familiennamens |
| <input type="checkbox"/> voranstellen | <input type="checkbox"/> anfügen. |

Erklärung und Unterschrift

Auf Grund dessen, dass ich bei der Anmeldung der Eheschließung im Standesamt Wetzlar nicht persönlich anwesend sein kann, erkläre ich, dass ich alle vorstehenden Angaben nach bestem Wissen gemacht habe.

Mir ist bekannt, dass falsche oder unvollständige Angaben gegenüber dem Standesamt Wetzlar als Ordnungswidrigkeit (unter Umständen strafrechtlich) geahndet werden können. Ich habe nichts verschwiegen, was zu einer Aufhebung der Ehe führen könnte.

- Ich bin damit einverstanden, dass mein(e) Verlobte(r) unsere Eheschließung anmeldet.
- Wir bevollmächtigen unseren Vertreter, unsere Eheschließung anzumelden.

Ort, Datum und Unterschrift

Verlobte(r)

Name, Vorname:

Wohnort und Wohnung:

Merkblatt zur Namensführung der Ehegatten und ihrer gemeinsamen vorehelich geborenen Kinder

Grundsätzlich führt in der Ehe jeder Ehegatte seinen Namen nach dem Recht des Staates, dem er angehört. Gehört ein Ehegatte mehreren Staaten an (Mehrstaater), so ist das Recht des Staates maßgebend, mit dem er am engsten verbunden ist; ist er auch Deutscher, so unterliegt er deutschem Recht (Art. 5 und Art. 10 Abs. 1 EGBGB).

Ist ein Ehegatte oder sind beide Ehegatten Ausländer oder Mehrstaater, so können die Ehegatten durch eine gemeinsame Erklärung gegenüber dem Standesbeamten bei oder nach der Eheschließung für ihre künftige Namensführung das Recht des Staates wählen, dem einer der Ehegatten angehört. **Dies gilt auch, wenn ein Ehegatte Deutscher ist!** Sind beide Ehegatten Ausländer und hat mindestens ein Ehegatte seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, so können die Ehegatten auch deutsches Recht für ihre Namensführung wählen; dies gilt auch, wenn die Ehegatten eine gemeinsame ausländische Staatsangehörigkeit besitzen (Art. 10 Abs. 2 EGBGB).

Die Frage, ob die Heimatbehörden eines Ausländers dessen Erklärung zugunsten des Rechtes eines anderen Staates anerkennen, sollten ausländische Verlobte zuvor mit der zuständigen Behörde des Heimatstaates abklären.

Kommt deutsches Recht zur Anwendung, so können Ehegatten durch eine gemeinsame Erklärung gegenüber dem Standesbeamten bei oder nach der Eheschließung den Geburtsnamen (Familiennamen) des Mannes oder der Frau zum gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen) bestimmen (§ 1355 Abs. 2 und 3 BGB). Geburtsname ist der Name, der in die Geburtsurkunde eines Ehegatten zum Zeitpunkt der Erklärung gegenüber dem Standesbeamten einzutragen ist. Treffen sie keine Bestimmung, so behält jeder Ehegatte den von ihm zur Zeit der Eheschließung geführten Namen.

Führen die Ehegatten einen gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen) nach deutschem Recht, so kann der Ehegatte, dessen Geburtsname nicht gemeinsamer Familienname (Ehename) geworden ist, durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten dem gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen) seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des gemeinsamen Familiennamens (Ehenamens) geführten Namen voranstellen oder anfügen. Eine Voranstellung oder Anfügung ist nicht möglich, wenn der gemeinsame Familienname (Ehename) aus mehreren Namen besteht. Besteht der Name eines Ehegatten aus mehreren Namen, so kann nur einer dieser Namen hinzugefügt werden. Die Hinzufügung kann widerrufen werden; in diesem Fall ist eine erneute Erklärung nicht zulässig. Die Erklärung und der Widerruf sind an keine Frist gebunden (§ 1355 Abs. 4 BGB).

Richtet sich die Namensführung eines gemeinsamen Kindes nach deutschem Recht, erhält ein unter fünf Jahre altes Kind den gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen) der Eltern kraft Gesetzes (§ 1616 BGB).

Auf ein Kind, das das fünfte Lebensjahr vollendet hat, erstreckt sich der gemeinsame Familienname (Ehename) der Eltern nur, wenn es sich der Namensänderung durch eine Erklärung anschließt (§ 1617c Abs. 1 BGB).

Führen die Eltern keinen gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen) und wird die gemeinsame Sorge für ein Kind erst durch die Eheschließung begründet, so können sie **binnen drei Monaten** nach der Eheschließung durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten den Geburtsnamen des Kindes neu bestimmen. Bestimmen die Eltern den Geburtsnamen ihres Kindes, nachdem das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet hat, so ist die Bestimmung nur wirksam, wenn es sich ihr anschließt (§ 1617b Abs. 1 BGB).

Ein Kind, welches das **vierzehnte** Lebensjahr vollendet hat, kann eine Anchlusserklärung nur selbst abgeben; solange das Kind noch keine **achtzehn** Jahre alt ist, bedarf es hierzu der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters (§ 1617c Abs. 1 BGB). Sie kann im Anschluss an die Eheschließung abgegeben werden.